

Speed ist gefährlich!

von Stefan Krump



Die südhessischen Kommunen haben aufgerüstet. In Darmstadt, Pfungstadt, Bickenbach und Zwingenberg wird nun mit dem Messgerät "PoliScan Speed" die Geschwindigkeit gemessen, entweder stationär aus "edeldesignten", meist silbernen Säulen, oder aber auch mobil, dabei meist von einem dreibeinigen Stativ. Beim mobilen Einsatz wird das PoliScan Speed regelmäßig neben der Fahrbahn aufgebaut, andernfalls kann es durch Vibrationen von vorbeifahrenden Fahrzeugen zu Änderungen an dem Messgerät kommen, die einen höheren Toleranzabzug rechtfertigen. Der Autofahrer fragt sich also zu Recht, ob das alles seine Ordnung haben kann.

Die Funktionsweise des PoliScan Speed ist komplex. Das Messgerät sendet bei jeder Geschwindigkeitsmessung Laserimpulse aus, die an geeigneten Objekten zurück zum Messgerät reflektiert werden. Aus einer Laufzeitmessung des Laserstrahls wird sodann die Entfernung zum jeweiligen Reflektor - bestenfalls die Fahrzeugfront des gemessenen Fahrzeuges - bestimmt. Aus der Veränderung der Entfernung zu den einzelnen Fahrzeugen errechnet PoliScan Speed die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeuges, wobei der Erfassungsbereich zwischen 10 und 75 Metern vor dem Gerät liegt.

Da aber die Messung und die Fotodokumentation nicht gleichzeitig erfolgen, kann es passieren, dass zunächst ein Fahrzeug gemessen, dann aber ein anderes Fahrzeug fotografiert wird. Um dies auszuschließen, ist bei der Fotoaufnahme ein sogenannter (zur korrekten Messung gehörender) Auswerterahmen zu sehen. Nur dann, wenn der Auswerterahmen korrekt aufliegt, ist ein Indiz für eine zutreffende gemessene Geschwindigkeit des abgebildeten Fahrzeuges anzunehmen. Eine fehlerhafte Messwertzuordnung kann also nur dann ausgeschlossen werden, wenn sich keine weiteren Fahrzeuge innerhalb des Auswerterahmens

auf dem Messfoto befinden, wenn die Vorderreifen des gemessenen Fahrzeugs sich erkennbar oberhalb des unteren Rahmenteils befinden und wenn sich nicht das Kennzeichen und mindestens ein Vorderrad innerhalb des Auswerterahmens befinden.

Hierbei können sich Messfehler ergeben, die vom anwaltlichen Verteidiger zu rügen sind. Eine detaillierte und fundierte Überprüfung der Fotodokumentation in der Bußgeldakte kann also im Sinne des von einem Bußgeldverfahren betroffenen Fahrzeugführers durchaus erfolgreich sein.

PoliScan Speed stand in der Vergangenheit wegen der nicht einfach nachvollziehbaren Messwertbildung in der Kritik. Sobald das Gerät nämlich Ungenauigkeiten feststellt, verwirft es die Messung, ohne aber diese Verwerfung zu speichern oder zu dokumentieren. Grundsätzlich können aus der Anzahl der Gründe, aus denen ein Messgerät Einzelmessungen verwirft, Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit einer Messreihe gezogen werden. Bei PoliScan Speed werden aber Art und Anzahl der Annullationen vom Gerät nicht aufgezeichnet, so dass entsprechende Rückschlüsse eben nicht gezogen werden können.

Es sind zwei Annullationsgründe werksseitig vorgegeben. Erstens, wenn kein Lichtbild erstellt wurde, so z.B. bei Verdeckungsfällen oder bei Überlastung. Zweitens, wenn messtechnische Gründe vorliegen, etwa die 10-Meter-Strecke nicht erreicht wurde. Folge hiervon ist, dass die zugrundeliegenden Messvorgänge nicht nachprüfbar sind. PoliScan Speed präsentiert nämlich nur das Messergebnis. Zumindest fraglich ist, ob der Beweis einer Geschwindigkeitsüberschreitung geführt werden kann, wenn die wesentlichen Vorgänge der Messung nicht nachvollzogen werden können. So fehlen zum Beispiel konkrete Angaben über die Messstrecke. Wenn diese aber unklar ist, können Messfehler bei der Geschwindigkeitsmessung nicht wirklich ausgeschlossen werden.

Dennoch handelt es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung mit PoliScan Speed nach aktuellen Entscheidungen fast aller Obergerichte um ein sogenanntes "standardisiertes Messverfahren".

Werden zum Beispiel Geschwindigkeitsüberschreitungen mit standardisiertem Messverfahren ermittelt, dürfen Bußgeldbehörden und Gerichte grundsätzlich auf die Richtigkeit des

Messergebnisses vertrauen. Der gemessene Betroffene muss also sozusagen die Ausnahme von der Regel dartun.

Das gilt jedoch nur für den Fall, in dem PoliScan Speed von dem Messbeamten auch korrekt verwendet wurde, also wenn mit dem Gerät

- in geeichtem Zustand,
- seiner Bauartzulassung entsprechend und
- gemäß der vom Hersteller mitgegebenen Gebrauchsanweisung

gemessen wurde. Insbesondere die nicht ordnungsgemäße Verwendung der Bedienungsanleitung führt aber immer wieder dazu, dass die erfolgte Messung wegen etwaiger Messfehler nicht verwertbar ist mit der Folge, dass das Bußgeldverfahren eingestellt bzw. der Betroffene freigesprochen wird.

Das zeigt, wie wichtig eine genaue Überprüfung einer Messung mit PoliScan Speed durch einen spezialisierten Rechtsanwalt ist. Es kann sich also auszahlen, gegen einen Bußgeldbescheid, der auf einer Geschwindigkeitsmessung mit PoliScan Speed beruht, Einspruch einzulegen. Ein vom hier zuständigen Amtsgericht Darmstadt aktuell zum Messsystem PoliScan Speed eingeholtes Sachverständigengutachten eines kritischen Gutachters vom 28.10.2013 kommt beispielsweise zum Ergebnis, dass bei dem verwendeten Verfahren zumindest ein höherer Toleranzabzug geboten

sei. Mit einem höheren Toleranzabzug könnte aufgrund der Verteidigung ein Fahrverbot abgewendet werden, dass sonst nach der Bußgeldkatalogverordnung verwirkt wäre.

Die Frage "...wie oft kommen Messfehler mit Poliscan Speed vor?" lässt sich allerdings nicht abschließend beantworten.

Statistiken renommierter Sachverständigen-Organisationen haben aber im Rahmen von Untersuchungen zu mehreren Messgeräten festgestellt, dass bei ca. 2000 überprüften Messungen

- 5 Prozent der Messungen technisch nicht verwertbar und
- weitere 62 Prozent im Hinblick auf die Beweisführung mangelbehaftet waren bzw.
- 18 % der Bußgeldbescheide Formfehler beinhalten.

Damit wären lediglich ca. 15 Prozent der Bußgeldbescheide und der zugrunde liegenden Geschwindigkeitsmessungen nicht zu beanstanden. 85 Prozent der Bußgeldbescheide wären fehlerhaft. Mithin kommen Messfehler auch bei Geschwindigkeitsmessungen deutlich öfter vor, als landläufig die Meinung ist.

Rechtsanwalt Stefan Krump
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dingeldein Rechtsanwälte
Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim
www.dingeldein.de



1. Platz
Hedwig Heß